

Tennisclub Blau-Weiß Duderstadt e.V.
D u d e r s t a d t

S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz, Gründung, Geschäftsjahr

1. Der Tennisclub Blau-Weiß e.V. Duderstadt hat seinen Sitz in Duderstadt.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und gehört dem Landessportbund (LSB) sowie dem Niedersächsischen Tennisverband an.
3. Gründungstag ist der 21. Mai 1963.
4. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Abweichend von dieser Regelung gilt: Das Geschäftsjahr 2006 beginnt bereits am 01.10.2005 (Übergangsregelung).

§ 2

Zweck

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Clubs ist die Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung und die Errichtung von Tennisplätzen und die Förderung des Tennissports bei Erwachsenen und Jugendlichen.

§ 3

Selbstlose Tätigkeit

Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

§ 5

Verbot der Begünstigung von Personen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Clubvermögen bei Auflösung

Bei Auslösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Clubs an die Stadt Duderstadt, mit der Maßgabe, dass die Stadt verpflichtet ist, dieses Vermögen wiederum dem gemeinnützigen Zweck der Förderung der Leibesübungen – in erster Linie dem Tennissport – zuzuführen.

§ 7

Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Mitglieder können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Natürlich Personen, die noch nicht älter als 18 Jahre sind, können Jugendmitglieder werden. Stichtag ist das Alter jeweils am 1. Januar.
2. Juristische Personen können passive Mitglieder oder Fördermitglieder werden.
3. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Clubs zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Name des aufgenommenen Mitglieds wird den übrigen Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gegeben.
4. Der Club ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

§ 8

Rechtsgrundlagen

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie der Organe des Clubs werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung sowie durch die Satzung der im § 1 genannten Organisationen geregelt.
2. Für die Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum Club und der damit im Zusammenhang stehenden Fragen ergeben, ist der öffentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Sondergenehmigungen können nur vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Schlichtungsausschuss erteilt werden.

3. Beschlüsse, die sich aus den Verstößen gegen die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben, werden von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Schlichtungsausschuss gefasst. Gegen diese Beschlüsse ist die Berufung in letzter Instanz an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 9

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei Tod des Mitgliedes,
 2. durch schriftliche Austrittserklärung zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Nach dem 31. Dezember eingereichte Kündigungen verpflichten noch zur weiteren Zahlung der vollen Beiträge, Umlagen etc. für das in dem Jahr der Kündigung laufende Geschäftsjahr (1.01. – 31.12 bzw. Übergangsgeschäftsjahr 01.10.2005 – 31.12.2006.),
 3. durch Ausschluss-Beschluss des Vorstandes bei Nichtzahlung der Beiträge, wenn mindestens 1 Jahresbeitrag, 1 Jahresumlage oder sonstige Leistungen 1 Jahr im Rückstand sind,
 4. durch Ausschluss, den die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließen kann.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitgliedes gegen den Club, insbesondere auch am Clubvermögen. Noch nicht erfüllte Pflichten des Mitgliedes bleiben bis zur völligen Erfüllung bestehen.

§ 10

Einteilung der Mitglieder

Der Club besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. Jugendmitgliedern
3. passiven Mitgliedern
4. Fördermitgliedern
5. Ehrenmitgliedern

§ 11

Aktive Mitglieder / Jugendmitglieder

1. Aktive erwachsene und jugendliche Mitglieder haben entsprechend der Satzung und der Spielordnung das Recht zur Benutzung der Spielanlagen, soweit sie ihre Beiträge und Umlagen bezahlt sowie ihre sonstige Leistungen erbracht haben.

2. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht den aktiven Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu.

§ 12

Passive Mitglieder und Fördermitglieder

Passive Mitglieder und Fördermitglieder haben Zutritt zu allen Clubveranstaltungen. Ihnen steht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Die Spielanlagen können passive Mitglieder und Fördermitglieder durch Lösen von Gastmarken benutzen.

§ 13

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie erhalten eine vom Vorstand unterzeichnete Urkunde und haben alle Rechte eines aktiven Mitgliedes. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge, Umlagen etc.

§ 14

Gäste

Gäste dürfen die Spielanlagen benutzen, wenn sie die in der Beitragsordnung festgelegten Gastmarken gelöst haben. Auch für Nichtmitglieder gelten sowohl die Spiel-, als auch die Platz- und die Hausordnung.

§ 15

Beitragsordnung

Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren etc. bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 16

Umlage

Zur Finanzierung von Investitionen, die nicht durch den ordentlichen Haushalt gedeckt sind, oder zur Finanzierung von Haushaltsunterdeckungen kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit einfacher Mehrheit jährlich eine einmalige Umlage für aktive Mitglieder (Erwachsene und Jugendliche) beschließen, deren Höhe jedoch die Hälfte des einjährigen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten darf.

§ 17

Zahlungen im Bankeinzugsverfahren

1. Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen etc. sind von den Mitgliedern ausschließlich im Bankeinzugsverfahren zu erbringen. Die Zahlungen für das laufende Geschäftsjahr sind jeweils in den Monaten März/April fällig.
2. Bei Nichteinlösung der Bankeinzüge wird die Spielerlaubnis sofort entzogen. Das gilt auch, wenn die Einzugsermächtigung widerrufen wird.

§ 18

Beitragermäßigungen etc.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag den Beitrag, die Aufnahmegebühr, die Umlage und sonstige zu erbringende Leistungen ermäßigen, befristet stunden oder erlassen. Ermäßigungen gelten jeweils nur für das laufende Geschäftsjahr.

§ 19

Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Schlichtungsausschuss
3. der Vorstand

§ 20

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Clubs. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Die Mitglieder sind zu jeder Mitgliederversammlung 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Jede ordnungsmäßig berufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Alle Mitglieder können Anträge stellen, über die in der Mitgliederversammlung beraten oder beschlossen werden soll. Die Anträge müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen.

4. In der Versammlung können alle Mitglieder das Wort ergreifen. An Abstimmungen können nur anwesende volljährige Mitglieder und anwesende Vertreter juristischer Personen teilnehmen. Über Anträge und Vorschläge ist in der Reihenfolge des Eingangs vom Präsidenten abstimmen zu lassen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmungen sind öffentlich, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

Die Wahl zum Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt in geheimer Abstimmung.

Die Wahl zum Vorstand erfolgt grundsätzlich öffentlich. Eine geheime Abstimmung für die Wahl eines bestimmten oder mehrerer Vorstandsposten hat zu erfolgen, wenn eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

- es stehen mehrere Kandidaten zur Verfügung
- der Kandidat wünscht eine geheime Abstimmung
- wenn mind. 3 Wahlberechtigte die Wahl zu einem bestimmten Posten geheim wünschen (sie können dieses Interesse vor Wahlbeginn einem beliebigen Mitglied des alten Vorstandes mitteilen; dieses Vorstandsmitglied wird dazu verpflichtet, die Antragsteller keiner dritten Person mitzuteilen)

6. Jährlich im Januar oder Februar findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung für das Übergangsgeschäftsjahr 2005/2006 findet im Januar oder Februar 2007 statt, so dass im Kalenderjahr 2006 einmalig keine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden muss.
7. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder
 2. Berichte der Vorstandsmitglieder
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Bericht des Schlichtungsausschusses
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplanes für das jeweils neue Geschäftsjahr
 7. Wahl der Kassenprüfer
 8. Wahl der Vorstandsmitglieder
 9. Wahl des Schlichtungsausschusses
 10. Wahl von 2 Versammlungsteilnehmern, die das Protokoll der jeweiligen Mitgliederversammlung unterzeichnen müssen
 11. Anträge der Mitglieder
 12. Verschiedenes. Beschlussfassungen sind unter diesem Tagesordnungspunkt nicht möglich.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über die Beitragsordnung, die Aufnahme von Krediten jeder Art, die Pachtung oder den Erwerb bzw. den Verkauf von Grundstücken, die Errichtung von Baulichkeiten, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Clubs.

9. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Ist dieser verhindert, leitet der Vizepräsident die Mitgliederversammlung. Der Versammlungsleiter hat das Wort grundsätzlich in der Reihe der Wortmeldungen zu erteilen. Er hat das Recht, selbst in die Verhandlungen einzugreifen. Er kann einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser das zu verhandelnde Thema verlassen hat oder eine vorher vereinbarte Redezeit überschreitet. Bei einer Bemerkung zur „Geschäftsordnung“ muss das Wort sofort erteilt werden. Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von einem nicht an der Debatte beteiligten Stimmberechtigten gestellt werden.
10. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Schlichtungsausschuss für 2 Geschäftsjahre und die Kassenprüfer jeweils für 1 Geschäftsjahr. Wiederwahlen sind zulässig.
11. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit Ausnahme der Auflösung des Clubs und der Veränderung der Beitragsordnung die gleichen rechtsverbindlichen Beschlüsse fassen wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
12. Über die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, diese innerhalb von 3 Wochen einzuberufen, wenn 10 Mitglieder unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes eine Mitgliederversammlung schriftlich beantragen.
13. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind mindestens in der Form von Ergebnisprotokollen vom Vizepräsidenten zu erstellen und von ihm, dem Präsidenten und von 2 in der jeweiligen Mitgliederversammlung gewählten Teilnehmern, die keine Vorstandmitglieder sind, zu unterzeichnen.
14. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und sonstige wichtige Informationen hieraus hat der Vizepräsident den Mitgliedern durch Rundschreiben bekannt zugeben.

§ 21

Qualifizierte Mehrheiten

Satzungsänderungen und die Auflösung des Clubs können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 22

Schlichtungsausschuss

1. Aufgabe des Schlichtungsausschusses ist es, bei Auffassungsunterschieden oder Streitigkeiten zwischen Clubmitgliedern vermittelnd und helfend auf Antrag eines Clubmitgliedes oder eines Vorstandsmitgliedes einzugreifen, damit der Spielbetrieb fair und störungsfrei abläuft und das Clubleben in Harmonie erhalten bleibt.

2. Der Schlichtungsausschuss ist weiter zuständig für Streitigkeiten, die sich bei der Auslegung der Spiel-, Ranglisten-, Haus-, Platz-, und Beitragsordnung sowie der Clubsatzung ergeben. Er hat dazu beizutragen, dass die mit den Ordnungen und Satzungsvorschriften ursprünglich beabsichtigten Regelungen erreicht werden, unabhängig davon, ob andere rechtliche Interpretationen dieser Vorschriften möglich sind.
3. Der Ausschuss ist auch zuständig bei Verstößen gegen Ordnungen oder Satzung.
4. Clubmitglieder und Vorstandsmitglieder haben die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses zu befolgen.
5. Der Schlichtungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Diese 3 Mitglieder wählen spätestens 2 Monate nach ihrer Wahl aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Alle 3 Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein. Dem Schlichtungsausschuss können darüber hinaus 2 weitere Berater angehören, die vom Ausschuss selbst bestimmt werden. Die Berater sind nicht stimmberechtigt und können Vorstandsmitglieder sein. Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn 2 seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses aus, so übernimmt seine Aufgaben das älteste Mitglieds des Clubs.
7. Der Ausschussvorsitzende hat der Mitgliederversammlung zu berichten, wie sich der Schlichtungsausschuss konstituiert hat und welche Aktivitäten im Geschäftsjahr notwendig waren.

§ 23

Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Clubs. Er besteht aus

Präsident
Vizepräsident
Schatzmeister
Mitgliedswart
Sportwart
Turnierwart
Jugendwart
Jüngstenwart
Haus- und Geräewart
Pressewart.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er zu der jeweiligen Sitzung mit einer Frist von einer Woche einberufen wurde.
3. Der Vorstand beschließt schriftlich oder mündlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder über alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Clubangelegenheiten.
4. Für die Ausführung der Beschlüsse sind der Präsident und ressortbezogen die jeweiligen

Vorstandsmitglieder verantwortlich.

5. Der Club wird durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten vertreten. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 24

Präsident

1. Der Präsident ist für das gesamte Clubbetrieb und das Clubleben verantwortlich. Er repräsentiert den Club nach innen und nach außen und ist verantwortlich für die Vertretung des Clubs in den Sportorganisationen.
2. Er koordiniert die Vorstandsarbeit und hat hinsichtlich der Ziele der Vorstandsarbeit die Richtlinienkompetenz.
3. Er beruft und leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen-
4. Der Präsident (oder der Vizepräsident) schließen im Namen des Clubs Verträge (§ 23 (4)). Der Präsident ist verantwortlich für die Einhaltung und die Aufbewahrung der Verträge.
5. Der Präsident hat sich unter anderem darüber zu informieren, ob der Schlichtungsausschuss einen Vorsitzenden gewählt hat. Der Präsident ist berechtigt, an sämtlichen Sitzungen, Verhandlungen etc. des Schlichtungsausschusses teilzunehmen.

§ 25

Vizepräsident

1. Der Präsident vertritt den Präsidenten bei zeitlich begrenzter Abwesenheit.
2. Er führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung. Er ist für die lückenlose Aufbewahrung der Protokolle verantwortlich.
3. Er ist für alle Satzungsangelegenheiten verantwortlich. Die Beschlüsse hierzu fasst die Mitgliederversammlung nach Beratung im Vorstand.
4. In sein Zuständigkeit fallen auch die Information der Mitglieder, wie es die Satzung vorschreibt, und die schriftliche Benachrichtigung aller Clubmitglieder über Clubtermine etc. durch Rundschreiben sowie Einladungen der Mitglieder zu Versammlungen oder Festen etc..
5. Der Vizepräsident ist verantwortlich für Clubveranstaltungen und Clubfeste.
6. Er führt den Schriftwechsel des Clubs, soweit er nicht ressortbezogen von den jeweiligen Vorstandsmitgliedern erledigt wird.

§ 26

Schatzmeister

1. Der Schatzmeister ist für die Finanzen und für die Buchführung des Clubs verantwortlich und besorgt im Rahmen des Haushaltsplanes die üblichen Kassengeschäfte. Er ist zuständig für die Beitragsordnung und für eventuelle Umlagen (§ 16). Die Beschlüsse hierzu fasst die Mitgliederversammlung nach Beratung im Vorstand.
2. Er hat nach Schluss des Geschäftsjahres zunächst dem Vorstand und dann der ordnetlichen Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung (Einnahmen/Ausgaben-Übersicht und Vermögensübersicht) vorzulegen, die zuvor von zwei Kassenprüfern zu prüfen ist.
3. Die Vorstandsmitglieder können auch im Laufe des Jahres Zwischenergebnisse über ihre Haushaltsstellen und über die Gesamtausgaben verlangen.
4. Zu Beginn eines Geschäftsjahres hat der Schatzmeister zunächst dem Vorstand und dann der Mitgliederversammlung des Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr vorzulegen.
5. Die Jahresrechnung und der Haushaltsplan sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme auszulegen.
6. In die Zuständigkeit des Schatzmeisters fällt auch die Erstellung und Abrechnung der Gastmarken.

§ 27

Mitgliedswart

1. Der Mitgliedswart ist verantwortlich für alle Mitgliederangelegenheiten. Insbesondere hat er die Bestandslisten der Mitglieder zu führen einschließlich der Zu- und Abgänge sowie der Passivierungen etc..
2. Der Mitgliedswart ist verantwortlich für die Betreuung neuer Clubmitglieder.
3. Er erledigt den Schriftwechsel mit neuen und alten Clubmitgliedern.
4. Der Mitgliedswart besorgt alle Mitgliederbestandsmeldungen (z.B. an den NTV, KSB, LSB u.ä.).

§ 28

Sportwart

1. Der Sportwart ist verantwortlich für den allgemeinen Spielbetrieb. Er führt die Spielmarkenlisten sowie die Spielermarkentafeln und erstellt die Spielermarken.

2. Er stellt die Ranglisten auf und überwacht die Ranglistenspiele. Er ist zuständig für die Ranglistenmarken.
3. Der Sportwart ist für die Spielordnung und die Ranglistenordnung zuständig und hat für die Einhaltung der Spiel- und Ranglistenordnung durch die Mitglieder, notfalls gemeinsam mit dem Vorstand, zu sorgen. Die Ordnungen sind vom Vorstand zu beschließen.
4. Er ist verantwortlich für die Einteilung der Trainingszeiten sowohl für das Mannschaftstraining als auch für die einzelnen Trainerstunden auf der Anlage. Das Mannschaftstraining ist mit dem Turnierwart abzustimmen.
5. In den Aufgabenbereich des Sportwarts fällt die Organisation und Durchführung des Clubturniers der Erwachsenen.
6. Er ist verantwortlich für Lehrgangstermine, Lehrgangsteilnahmen und die Versammlungen der Fachverbände.
7. Der Sportwart hat in besondere Weise mit dem Turnierwart und dem Jugendwart zusammenzuarbeiten. Sportwart und Turnierwart vertreten sich untereinander.

§ 29

Turnierwart

1. Der Turnierwart ist verantwortlich für die Durchführung des Punkt- und Pokalspielbetriebes der Erwachsenenmannschaften, für die An- und Abmeldung von Mannschaften, die namentliche Mannschaftsmeldung, Mannschaftsmeldegebühren und für die Spielerversammlung. Er entscheidet nach Rücksprache mit dem Sportwart, wer für die Punktspiele aufgestellt wird.
2. In seinen Aufgabenbereich fällt die Organisation und Durchführung der Freundschafts- und Juxturniere.
3. Der Turnierwart ist für den Einkauf, Einsatz und Verkauf der Turnier- und Trainingsbälle verantwortlich. Die Einnahmen aus dem Verkauf muss er mit dem Schatzmeister abrechnen.
4. Der Turnierwart führt die Spielerlisten (Anzahl der bestrittenen Punkt- und Pokalspiele).
5. Er hat in besonderer Weise mit dem Sportwart und mit dem Jugendwart zusammenzuarbeiten. Turnierwart und Sportwart vertreten sich untereinander.

§ 30

Jugendwart

1. Der Jugendwart ist verantwortlich für die Jugendarbeit des Clubs.
2. Er organisiert das Jugendtraining. Von ihm werden im Einvernehmen mit dem Sportwart

die Trainingsgruppen eingeteilt. Er ist auch für die Einteilung der Übungsleiter verantwortlich. Beschlüsse hierzu fasst der Vorstand.

3. Der Jugendwart stellt im Einvernehmen mit den Übungsleitern die Jugendmannschaften auf und ist verantwortlich für die Mannschaftsmeldungen und die Meldegebühren.
4. In seinen Zuständigkeitsbereich fällt die Durchführung der Jugendpunktspiele und die Organisation von Freundschaftsturnieren im Einverständnis mit dem Turnierwart,
5. Der Jugendwart berechnet evtl. anfallende, dem Club zu erstattende Kosten für das Jugendtraining und informiert entsprechend den Schatzmeister.
6. In Zusammenarbeit mit dem Sportwart ist der Jugendwart zuständig für die Ranglisten der Jugendlichen. Er sorgt außerdem für die Einhaltung der Spiel- und Platzordnung sowie der anderen Clubvorschriften durch die Jugendlichen.

§31

Jüngstenwart

1. Der Jüngstenwart ist verantwortlich für die Jugendarbeit des Clubs für Jugendliche im Alter bis 10 Jahre.
2. Er organisiert das Jugendtraining. Von ihm werden im Einvernehmen mit dem Sportwart die Trainingsgruppen eingeteilt. Er ist auch für die Einteilung der Übungsleiter verantwortlich. Beschlüsse hierzu fasst der Vorstand.
3. Der Jüngstenwart stellt im Einvernehmen mit den Übungsleitern die Jugendmannschaften auf und ist verantwortlich für die Mannschaftsmeldungen und die Meldegebühren.
4. In seinen Zuständigkeitsbereich fällt die Durchführung der Jugendpunktspiele und die Organisation von Freundschaftsturnieren im Einverständnis mit dem Turnierwart.
5. Der Jugendwart berechnet evtl. anfallende, dem Club zu erstattende Kosten für das Jugendtraining und informiert entsprechend den Schatzmeister.
6. In Zusammenarbeit mit dem Sportwart ist der Jugendwart zuständig für die Ranglisten der Jugendlichen. Er sorgt außerdem für die Einhaltung der Spiel- und Platzordnung sowie der anderen Clubvorschriften durch die Jugendlichen.

§ 32

Haus- und Gerätewart

1. Der Haus- und Gerätewart ist für die Instandhaltung der Spielanlagen, der Geräte, des Clubhauses und für die Erledigung der Arbeiten auf der Clubanlage verantwortlich.
2. Einstellung und Entlassung des Platzwarts, der Putzfrau und sonstiger Arbeitskräfte sowie alle vertraglichen Regelungen mit ihnen fallen in seinen Verantwortungsbereich. Die Beschlüsse hierzu fasst der Vorstand.

3. Er vergibt Aufträge und Leistungen. Soweit diese außerhalb des Haushaltsplanes und der in Absatz 1 genannten Aufgaben liegen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
4. Der Haus- und Gerätewart ist zuständig für die Haus- und für die Platzordnung. Er hat für die Einhaltung durch die Mitglieder, notfalls gemeinsam mit dem Vorstand, zu sorgen. Die Ordnungen sind vom Vorstand zu beschließen.

§ 33

Pressewart

1. Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit und die Imagepflege des Clubs verantwortlich.
2. Er soll insbesondere dafür sorgen, dass regelmäßig Spielberichte in der Presse veröffentlicht werden und dass die Öffentlichkeit über das Vereinsleben laufend unterrichtet wird.
3. Der Pressewart hat dafür zu sorgen, dass die Mitglieder über die Presse an wichtige Termine oder Veranstaltungen erinnert oder dazu eingeladen werden.

§ 34

Diese Satzung ersetzt die Satzung der Mitgliederversammlung vom 28. November 1978 und wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26. September 1986 beschlossen.

Anmerkungen: Die vorliegende Satzung wurde zuletzt durch einstimmigen Beschluss in der Mitgliederversammlung am 10.11.2005 verändert (insbesondere in Bezug auf das Geschäftsjahr und Wahlverfahren des Vorstandes).